

Unser Referat KD20160014/BK/bk

Ihr Aktenzeichen: 202005526/2/R2 und 202005526/1/R2

Direkt tel.nr: +31(0)20-3446200

Direkte Faxnummer: +31(0)20-3446201

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zum Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

Thema: Saubere Luft / GS (EEW)

Liebes Kollegium,

Im Namen der Vereinigung nach deutschem Recht Bürgerinitiative Saubere Luft Ost-Friesland (im Folgenden: Sauber Luft) mit Sitz in Emden, Vereniging Zuivere Energie (VZE) mit Sitz in Vlagtwedde und Coöperatie Mobilisation for the Environment (MOB) mit Sitz in Nijmegen (im Folgenden gemeinsam: die Umweltorganisationen) antworten die Umweltorganisationen hiermit auf die Anträge auf einstweilige Verfügung, die in dem oben genannten summarischen Verfahren im Namen der Provinzregierung von Groningen und des Betreibers der Verbrennungslinien in Delfzijl, EEW N, gestellt wurden. V. (im Folgenden EEW).

1. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Provinzregierung und der EEW war der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität nach dem Naturschutzgesetz von 1998 berechtigt, eine Projektgenehmigung mit einschränkenden Bestimmungen zu versehen. Beispielsweise gibt es keine Rechtsvorschrift, die besagt, dass eine Naturschutzgenehmigung für einen begrenzten Zeitraum oder unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass die Genehmigung nicht für ein anderes als das als angemessen bewertete Projekt oder eine Verlängerung dieses Projekts gilt.

2. Verordnung 5 der Naturgenehmigung, die der Vorgängerin der EEW im Juni 2007 erteilt wurde, besagt, dass die Genehmigung für die "beabsichtigte Nutzung (und das Produktionsvolumen) und die regelmäßige Wartung der Anlage, wie in der entsprechenden Bewertung definiert, vom Zeitpunkt der Erteilung bis zu jeder Änderung dieser Nutzung oder dieses Produktionsvolumens" erteilt wurde. Das Produktionsvolumen und die Nutzung der Verbrennungsanlagen 1 und 2 wurden erheblich gesteigert. Die zum Zeitpunkt der Naturschutzgenehmigung von 2007 ursprünglich erlaubte Aktivität war die Verbrennung von 300.000 Tonnen Abfall pro Jahr. Die lizenzierte Aktivität wurde in zwei Schritten erweitert, von 300.000 Tonnen Müllverbrennung auf 336.000 Tonnen unter der Umweltgenehmigung vom 9. November 2012 und von 336.000 Tonnen Müllverbrennung auf 384.000 Tonnen Müllverbrennung unter der vom Gericht diskutierten Umweltgenehmigung vom 17. Dezember 2013. Die Einzelgenehmigung für 2012 wird hiermit eingereicht (Anhang 1). Die Einzelgenehmigung von 2013 wurde dem Gericht in erster Instanz vorgelegt.

3. Auflage 5 der Naturschutzgenehmigung aus dem Jahr 2007 bedeutet, dass diese Genehmigung rechtlich nur für das Projekt mit der entsprechenden bewerteten Produktionsmenge "gilt", d.h.: den Betrieb der Verbrennungsanlagen 1 und 2 mit der damit verbundenen Menge des angelieferten und zu verbrennenden Abfalls mit der bewerteten Zusammensetzung gemäß der entsprechenden Bewertung. Im Falle einer Änderung der entsprechend bewerteten Verwendung oder des Produktionsvolumens muss die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung auf der

Grundlage dieser Anforderung erneut geprüft werden. Eine Änderung oder Erweiterung des Projekts, die 2006 angemessen bewertet wurde, ist nicht durch die Naturschutzgenehmigung von 2007 abgedeckt. Dies entspricht übrigens den Bestimmungen von Artikel 6 der Habitat-Richtlinie und entspricht auch Artikel 19d der Nbw und Artikel 2.7, zweiter Absatz des Wnb. Im Gegensatz zu dem, was die Delegierten und die EEW anscheinend annehmen, hat das Naturschutzgesetz nicht die Figur des internen Ausgleichs. Die Tatsache, dass die Konzessionsregelung 5 den internen Ausgleich ausschließt, steht daher nicht im Widerspruch zum Naturschutzgesetz. Die Nbw und Wnb kennen jedoch die Zahl der befristeten Genehmigung.

4. Die Tatsache, dass eine Änderung oder Erweiterung eines Projekts nicht durch eine für eine bestimmte Nutzung und ein bestimmtes Produktionsvolumen erteilte Naturgenehmigung gedeckt ist, steht im Einklang mit dem gesetzlichen Rahmen. Regel 5 der Naturlizenz von 2007 passt in diesen Rahmen. Die Verordnung besagt, dass die Genehmigung nicht auch für eine Änderung oder Erweiterung des EEW-Projekts gilt. Die Tatsache, dass eine ganze neue Müllverbrennungsanlage, Linie 3 der EEW, durch die Naturgenehmigung von 2007 abgedeckt werden könnte - unabhängig davon, ob sie durch die neue Genehmigung vom November 2019 abgedeckt ist oder nicht, die von den Umweltorganisationen auf der Grundlage der 2007 durchgeführten entsprechenden Bewertung angefochten wurde - steht daher im Widerspruch zum wörtlichen Wortlaut der Naturgenehmigung von 2007, wie von der Provinzialregierung erklärt wurde. Schließlich geht es nicht nur um eine radikale Nutzungsänderung, den Bau und die Inbetriebnahme einer dritten Anlage, sondern auch um eine wesentliche Erweiterung der Müllverbrennung.

5. Eine Ausweitung der Abfallverbrennung bedeutet nicht nur eine Nutzungsänderung, sondern auch eine Erhöhung des Abfallangebots. Ein Großteil des Abfalls kommt aus England und wird per Schiff angeliefert. Dies bedeutet eine erhebliche Zunahme der Abfallzufuhr auf der Straße und per Schiff über das Wattenmeer mit allen damit verbundenen versauernden und eutrophierenden Ablagerungen. Dies entspricht einem Anstieg der zu verbrennenden Abfallmengen um 28% mit den 2012 und 2013 genehmigten Änderungen. Die zusätzliche Abfallverbrennung und Abfallzufuhr stellen eine Änderung in Bezug auf den "Verwendungszweck (und das Produktionsvolumen), der in der entsprechenden Bewertung festgelegt ist", dar, wie in Vorschrift 5 der Naturgenehmigung 2007 festgelegt. Die Naturschutzgenehmigung von 2007 ist daher für die geänderte Nutzung oder das geänderte Produktionsvolumen auf der Grundlage dieser Genehmigungspflicht nicht gültig. Mit anderen Worten: Wie das Bezirksgericht in dem von der Provinz und der EEW angefochtenen Urteil zu Recht festgestellt hat, gilt die Naturgenehmigung von 2007 nicht für das Projekt der EEW vor der Erweiterung mit einer dritten Leitung. Es wurde daher festgestellt, dass die Naturschutzgenehmigung von 2007 nicht "intern verrechnet" werden kann, wenn es um eine weitere wesentliche Erweiterung des Projekts geht. Immerhin war das erweiterte/geänderte Projekt, bei dem die Abfallzufuhr und -verbrennung zu 28% ausgeschöpft wurde, nicht mehr durch die Naturschutzgenehmigung von 2007 abgedeckt.

6. Da die Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit zuvor über die Lieferung von Kohle auf dem Seeweg an einen Lieferanten des Kohlekraftwerks von Electrabel an der Maasvlakte entschieden hat, müssen die Versauerung und die angebliche Ablagerung einer solchen Lieferung als Teil des Projekts bewertet werden, für das eine Genehmigung beantragt und auf der Grundlage der Nbw erteilt wurde:

“2.17.2. Die Meinung des Gemeindevorstands, dass die Folgen der Zunahme des Schiffsverkehrs für die Versorgung der Kraftwerke mit Kohle nicht berücksichtigt werden müssen, weil eine Zunahme des Schiffsverkehrs auf die Umschlaggesellschaft EMO und nicht auf beide Kraftwerke zurückzuführen wäre, wird von der Abteilung nicht als ausreichend angesehen, um die Folgen des Schiffsverkehrs in dem Maße, in dem eine betroffene Zone in der Nordsee Teil der

Umschlaggesellschaft war, bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen nicht zu berücksichtigen. "(AbRS 4. Mai 2011, ECLI:NL:RVS:2011:BQ3434).

7. Verordnung 5 der Naturgenehmigung 2007 soll festlegen, dass eine wesentliche Änderung des Projekts, und zwar im Falle einer 28%igen Erhöhung der Abfallzufuhr und Abfallverarbeitung, wie in den Jahren 2012 und 2013 zulässig, bedeutet, dass die für dieses verlängerte Projekt erteilte Genehmigung nicht mehr gilt. Es bedeutet nicht nur mehr Müllverbrennung, sondern auch wesentlich mehr Transport, mit Folgen für die Stickstoffdeposition.

8. Übrigens zeigen die UVP 2016 und die Umweltgenehmigung 2017 im Zusammenhang mit der Erweiterung um eine dritte Abfallverbrennungslinie, dass ein großer Teil der neu genehmigten zu verbrennenden Abfallmenge (192.000 Tonnen) per Schiff transportiert wird, was - ganz abgesehen von den zusätzlichen Schadstoffemissionen aus der zusätzlichen Verbrennungsanlage - zu einer erheblichen Zunahme der Ablagerung versauernder und eutrophierender Stoffe führen dürfte. Dass für die Ausweitung des Produktionsvolumens, für die die dritte Verbrennungsanlage genutzt wird, eine Zunahme des Abfallangebots über das Wattenmeer vorgesehen ist, geht u.a. aus dem für die Erweiterung mit einer dritten Verbrennungsanlage erstellten Umweltverträglichkeitsbericht und der im März 2017 zu diesem Zweck erteilten Umweltgenehmigung hervor (Umweltgenehmigung 2017 und UVE 2016, die zunächst mit Schreiben vom 21. August 2020, Anlage 1, bzw. Schreiben vom 20. August 2020, Anlage 1, vorgelegt wurden).

9. Nach Ansicht von Saubere Luft, VZE und MOB besteht kein Zweifel daran, dass die dritte Verbrennungsanlage von EEW nicht nur zu einer erheblichen Änderung der Nutzung, sondern auch zu einer erheblichen Änderung des Produktionsvolumens führt, so dass sicher ist, dass die dritte Verbrennungsanlage von EEW nicht unter die Naturschutzgenehmigung von 2007 "geschoben" werden kann, mit oder ohne Rückgriff auf eine interne Verrechnung. Dies schließt nicht nur die Verordnung 5 der Naturgenehmigung von 2007 aus, sondern auch die Tatsache, dass das ursprüngliche Projekt durch den Bau und die Inbetriebnahme der dritten Müllverbrennungsanlage erheblich erweitert wird, so dass eine entsprechende Bewertung hätte durchgeführt werden müssen. Die im Jahr 2006 durchgeführte Bewertung ist im Hinblick auf das Gesamtprojekt der EEW, das drei Verbrennungsanlagen und eine Erweiterung der Müllverbrennungsanlage um 192 000 Tonnen pro Jahr umfasst, nicht angemessen (siehe u. a. die in erster Instanz vorgelegte UVP der dritten Linie, S. 11):

"Aus diesem Grund erwartet die EEW, dass die Lieferung von Abfällen aus EU-Mitgliedstaaten wie Großbritannien (35% Deponierung bis 2013) in den kommenden Jahren anhalten wird. Mit Hilfe dieses kontinuierlichen Angebots wird EEW in der Lage sein, den zusätzlichen Dampfbedarf der Unternehmen in der Region zu decken". (EIA 2016, S. 18).

10. Die Schlussfolgerung ist, dass die in den Jahren 2012 und 2013 gewährten Änderungen sowie die dritte Linie, die 2017 gewährt wurde, nicht durch die Naturgenehmigung von 2007 abgedeckt sind. Die Naturlizenz von 2007 ist nur bis zu dem Zeitpunkt gültig, an dem ein Projekt nicht mehr unter die Lizenz fällt, d.h. bis zu den in den Jahren 2012 und 2013 gewährten Änderungen.

11. Übrigens hat das Bezirksgericht nicht die Naturgenehmigung von 2007 annulliert, sondern nur die neue Genehmigung, die nach dem Naturschutzgesetz im Jahr 2019 erteilt wurde. Die Entscheidung steht im Einklang mit dem Naturschutzgesetz und sollte daher aufrechterhalten werden.

12. Im Übrigen ist zu beachten, dass eine Bewilligung, die formelle Rechtskraft erlangt hat, auch insoweit bindend ist, als sie mit ihr verbundene Regelungen enthält, auch soweit diese rechtswidrig sind, wie die Rechtsprechung der Abteilung für Baugenehmigungen lehrt, die Regelungen enthält, die im Widerspruch zum Umweltrechtsgesetz (Allgemeine Bestimmungen) stehen. Es gibt keinen Grund, von dieser Rechtsprechung insofern abzuweichen, als die Regelung 5 der Naturgenehmigung 2007 bereits im Widerspruch zum Naturschutzgesetz stünde, was nicht der Fall ist.

13. Schließlich weisen Saubere Luft, VZE und MOB auf Folgendes hin. Die EEW argumentiert ohne jegliche Begründung, dass die Stromerzeugung seit den erlaubten Änderungen in den Jahren 2012 und 2013 oder durch die Nutzung der dritten Linie durch die Verbrennung von mehr Abfall nicht erhöht worden wäre oder würde. Die Europäische Beweisordnung steht somit im Widerspruch zu dem, was in den Genehmigungen und der UVE beschrieben wird. Im Hinblick auf die Erweiterung um eine dritte Linie umfassen die Erwägungen der von den Umweltorganisationen in erster Instanz angefochtenen Entscheidung unter anderem die Naturgenehmigung 2019:

"ANHANG 1 ERWÄGUNGEN ZUR ENTSCHEIDUNG

Absicht

Im Jahr 2016 beantragte die EEW eine Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden zwei Linien um eine dritte Linie. Der Hauptgrund dafür ist die wachsende Nachfrage nach Dampf im Gewerbegebiet Oosterhorn durch Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit nachhaltiger gestalten wollen. Dies kann durch die Produktion von Dampf erreicht werden, bei der sekundäre Brennstoffe (wie z.B. Abfall) sofort vermieden werden, anstatt eines primären Brennstoffs (z.B. Gas), der Treibhausgase emittiert. Eine zusätzliche Dampfproduktion kann durch die Lieferung von Abfall auf dem niederländischen und europäischen Markt ermöglicht werden. Aufgrund der günstigen Lage der EEW in der Nähe des Seehafens Delfzijl ist es relativ einfach, Abfälle auf dem Seeweg anzuliefern. Ab 2019 wird die EEW über die Dampfinfrastruktur der GroningenSeaports Dampf an die Unternehmen innerhalb des Chemie-Clusters Delfzijl liefern. (Naturgenehmigung 15. November 2019, S. 4).

14. Die Tatsache, dass Abfall mit einem niedrigeren Heizwert verwendet wurde oder wird, wodurch mehr Müllverbrennung nicht zu mehr Energieerzeugung führen würde, wie die EEW feststellt, steht im Widerspruch zur UVP 2016 für die dritte Linie:

"Aktuelle Kapazität

In der UVP von 2006 wurden Untersuchungen für die beiden bestehenden Verbrennungslinien durchgeführt.

für die Verbrennung von 200.000 - 300.000 Tonnen Abfall pro Jahr. Unterdessen hat die

(tatsächliche) Kapazität der Verbrennungsanlage 384.000 Tonnen pro Jahr. Die die Erhöhung der Kapazität ist darauf zurückzuführen, dass die Kapazität zum Zeitpunkt der alten UVP erwartet wurde dass der angelieferte Abfall einen höheren Heizwert (Brennwert) hatte. Die Die Kapazität der Anlage hängt unter anderem vom Heizwert von den Müll. Neben einer Änderung des Heizwertes wird auch die Anzahl der Betriebsstunden erhoben". (MER 2016, S.41).

15. Die UVE 2016 sagt auch Folgendes über die Änderung der Genehmigung im Jahr 2013 aus:
"Betriebsstunden erhöhen

Die Kapazität der beiden Verbrennungslinien zum Zeitpunkt der Einrichtungsgenehmigung (19. Juni 2007) basiert auf 8.000 Betriebsstunden pro Jahr und Produktionslinie. Die EEW hat im Jahr 2013 eine Änderung der kombinierten Erlaubnis beantragt, um die die Verbrennungskapazität auf 384.000 Tonnen pro Jahr zu erhöhen, wobei die Anzahl Die Betriebsstunden der Linie 1 und der Linie 2 basieren auf einer Erhöhung von 8.000 auf 8.280. Stunden pro Jahr. Außerdem wird in diesem Änderungsantrag die Rauchgastemperatur von 135 auf 140 °C geändert. Die Umweltstudie für die Zwecke des Änderungsantrags wurde im Arcadis-Bericht vom 17. Juli 2013 mit der Referenz 077199758:C beschrieben". (MER 2016, S. 42).

SCHLUSSFOLGERUNG

Saubere Luft, VZE und MOB beantragen bei der Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Berufung der Abgeordneten und der EEW als unbegründet zurückzuweisen und das Urteil des Gerichts vom 8. Oktober 2020 unter dem Aktenzeichen LEE 20/302 sowie die Anträge der Abgeordneten und der EEW, die Aussetzung dieses Urteils abzulehnen und den Abgeordneten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, aufrechtzuerhalten.

VERHINDERDATEN

Der/die Unterzeichnende wird so bald wie möglich eine Bestandsaufnahme aller Behinderungsdaten vornehmen und den Präsidenten der Abteilung entsprechend informieren. Im Hinblick auf die Anberaumung einer Anhörung in den vorläufigen Bereitstellungsfällen im Namen von Saubere Luft, VZE und MOB bitten wir vorerst um die Berücksichtigung der folgenden Inaktivitätsdaten:

26., 28. Oktober,

4., 11., 17., 19. und 24. November.

Mit freundlichen Grüßen,